

Satzung
der
Junioren– Förder – Gemeinschaft
Illerursprung (e.V.)

Satzung der JFG Illerursprung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Vereinstätigkeit
- § 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- § 5 Vereinsmittel
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Vorstand und Vereinsrat
- § 11 Sitzungen
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Aufnahme eines neuen Stammvereins
- § 15 Austritt eines Stammvereins aus der JFG
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Ermächtigung

Präambel

Zum Zwecke der Förderung des Jugendfußballsports wollen sich die Sportvereine TSV Fischen und FC Oberstdorf in diesem Bereich zu einer Junioren-Förder-Gemeinschaft (JFG) zusammenschließen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Junioren-Förder-Gemeinschaft (JFG) Illerursprung“
- (2) Er wurde auf Initiative der Vereine TSV Fischen 1908 e.V. und FC Oberstdorf 1921 e.V. gegründet. Diese Vereine sind zugleich Stammvereine, weiterer Stammverein ist seit dem 10.07.2013 der FC Altstädten.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 87561 Oberstdorf. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Sonthofen eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
- (5) Der Verein ist bzw. wird Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und des Bayerischen Fußballverbandes e. V. (BFV) –Fachverband und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.
Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BLSV und beim BFV ergeben.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und hier insbesondere des Juniorenfußballsports. Der JFG wird von den Stammvereinen die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs übertragen.
- (2) Die JFG sorgt für die Betreuung, Ausbildung und Ausstattung der Mannschaften in den Altersgruppen U19 bis U13 - Junioren und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und den Fußballabteilungen der Stammvereine wahr. Gemäß den Satzungen des BFV kann nur den U19 bis U13-Junioren das Spiel- bzw. Passrecht für die JFG erteilt werden
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO 1977). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Junioren – Fußballbereich
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
 - Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Jugend.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3). Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen

§ 5 Vereinsmittel

- (1) Die JFG erhält von den Stammvereinen Zuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese Zuwendungen werden in einer gesonderten Ordnung geregelt.
- (2) Weitere direkte Einnahmen ergeben sich insbesondere aus verschiedenen Veranstaltungen, Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Juniorenfördergemeinschaft besteht aus
 - (a) den Juniorenspielern (Personen bis 19 Jahren), die zugleich Mitglieder in einem der Stammvereine sind.
 - (b) den Stammvereinen, vertreten durch die Vorsitzenden
 - (c) ordentlichen und fördernden Mitglieder

- (2) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,
 - innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
 - wegen unehrenhaften Betragens
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - Ausschluss aus dem BLSV oder einer seiner Dachverbände

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann vom betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Dieser ist jährlich im Voraus zu leisten.
- (2) Vom den Stammverein, von JFG - Funktionären, Trainern und Jugendspielern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben, soweit sie Mitglied eines der Stammvereine sind.

- (3) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) der Vereinsrat
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand und Vereinsrat

(1.) Vorstand

- (a) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Gesamtspielleiter, dem stellvertretenden Gesamtspielleiter, dem Jugendkoordinator und dem Verantwortlichen für Medien und EDV.

Über weitere Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung entscheiden.

- b) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten
- (c) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds bestimmt die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- e) Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden in Jahren mit gerader Endzahl, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Jugendkoordinator mit ungerader Endzahl gewählt. Die außer dem geschäftsführenden Vorstand (siehe 1 a) zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in Jahren mit gerader Endzahl gewählt.

(2) Vereinsrat

- (a) dem Vorstand gem. § 9 Abschnitt 1
und den folgenden Mitgliedern, die Kraft ihrer Ämter in den Stammvereinen dem Vereinsrat angehören.

- (1.) den Jugendfußball – Abteilungsleitern der beteiligten Stammvereine
- (2.) je einem vertretungsberechtigten Vorstandsmittglied der beteiligten Stammvereine.

Diese Person wird jeweils vom Stammverein zu den Versammlungen der JFG entsandt.

- (3.) die Mitglieder des Vereinsrates sind „geborene“ Mitglieder und müssen nicht gewählt werden.

§ 11 Sitzungen

- (1) Der Vorstand bildet das Kernteam der JFG und ist erster Ansprechpartner in Angelegenheiten der JFG. Der Vereinsrat beschließt in Sitzungen, die vom Vorstand einberufen werden. Eine Tagesordnung soll bei der Einberufung mitgeteilt werden.
- (2) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied des Vereinsrats hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens **zwei Wochen** vor dem Versammlungstermin schriftlich oder über eine Ankündigung im Allgäuer Anzeigebblatt einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Stammvereinen der JFG zuzustellen ist.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören, sollen aber Mitglied in einem der Stammvereine sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit, ob die Rechnungsbeträge ausreichend belegt und ob die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wird. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 14 Aufnahme eines neuen Stammvereins

Will ein Verein der Junioren-Förder-Gemeinschaft als Stammverein neu beitreten, muss er einen schriftlichen Antrag bis zum 1. März bei der JFG einreichen. Nach Eingang des Aufnahmeantrags ist binnen zwei Monaten ein Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit des Vereinsrates der JFG zur Aufnahme notwendig. Der beitretende Verein muss die Anerkennung der gültigen Satzung und Ordnungen der JFG schriftlich bestätigen.

§ 15 Austritt eines Stammvereins aus der JFG

- (1) Will ein Stammverein aus der JFG austreten, so ist innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung eine Sitzung des Vereinsrates einzuberufen. Vereinsaustritte können nicht während einer laufenden Saison wirksam werden.
- (2) Ein aus der JFG ausscheidender Stammverein erhält keine Rückzahlung von bereits bezahlten Vereinszuwendungen. Bestehende Verbindlichkeiten jeglicher Art erlöschen durch den Austritt eines Stammvereins aus der JFG nicht.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufzulösen, wenn zu Beginn eines Spieljahres weniger als zwei Stammvereine Mitglieder der JFG sind.

- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt der Auslösung beteiligten und als gemeinnützig anerkannten Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden haben.

§ 17 Ermächtigung

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbständig vorzunehmen.

Diese Satzung wurde von der neu Gründungsversammlung am
beschlossen

.....
Ort und Datum

Vorname und Zuname mit Unterschrift von mindestens 7 Gründungs-Mitgliedern

- 1.....
- 2.....
- 3.....
- 4.....
- 5.....
- 6.....
- 7.....
- 8.....
- 9.....

Der Vorstand bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung des §12 Abs. 2 der Satzung vom 20.05.2010 und das die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt eingereichten Satzung in Vollständigkeit und Wortlaut übereinstimmen.

Es wird bescheinigt, das die Abschrift des Beschlusses des Vorstandes vom 20.05.2010 den Satzungstext und die Satzungänderung wiedergibt.

Fischen, 20.05.2010


Hubert Lingg
1. Vorstand

Der Vorstand bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der geänderten Bestimmungen der Satzungen mit dem Beschluss über die Änderung des §10.Abs.1 Punkt d der Satzung vom 20.07.2012 und das die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt eingereichten Satzung in Vollständigkeit und Wortlaut übereinstimmen.

Es wird bescheinigt, das die Abschrift des Beschlusses des Vorstandes vom 20.07.2012 den Satzungstext und die Satzungsänderung wiedergibt.

Oberstdorf, 20.07.2012


Hubert Lingg
1. Vorstand

Der Vorstand bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung des §1 Abs.2 der Satzung vom 10.07.2013 und das die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt eingereichten Satzung in Vollständigkeit und Wortlaut übereinstimmt. Es wird bescheinigt, das die Abschrift des Beschlusses des Vorstandes vom 10.07.2013 den Satzungstext und die Satzungsänderung wiedergibt.

Oberstdorf, 10.07.2013

JFG
Hallerursprung e.V.
Hubert Lingg
1. Vorstand

